

suchung von Leichen nur solange möglich ist, als die roten Blutkörperchen noch nicht zerstört sind.

Mayser (Stuttgart).

**Marberg, Kurt: Beitrag zur Kenntnis der gruppenspezifischen B-Receptoren und ihrer Antikörper.** (*Wiss. Abt., Inst. f. Exp. Krebsforsch., Univ. Heidelberg.*) *Z. Immun.-forsch.* 80, 340—351 (1933).

Durch Immunisierung eines schon vorher B-Blutkörperchen agglutinierenden Kaninchens mit menschlichen B-Blutkörperchen gelang die Gewinnung eines starken Anti-B-Immunsersums, das zu einer Reihe von Versuchen benutzt wurde. Nach Absättigung des Antiserums mit Menschenblut der Gruppe A oder O konnte durch Agglutinations- und Komplementbindungsversuche der gruppenspezifische Charakter des Immunsersums bewiesen werden. Nur mit alkoholischen Extrakten aus menschlichen B-Blutkörperchen, nicht mit Extrakten aus Kaninchenblut, wurde Komplementbindung erhalten, was die Verschiedenheit der im Menschen- und Kaninchenblut vorhandenen B-Eigenschaft erweist. Der Unterschied wird auch gezeigt durch das Ausbleiben einer Agglutininbindung in Versuchen, wo das Anti-B-Immunsersum mit wäßrigen Lösungen von Kaninchenblut zusammengebracht wurde. Die Versuche bestätigen die von Friedenreich und With (vgl. diese *Z.* 22, 38) abgeleitete Auffassung von der Zusammensetzung des Receptors B aus 2 Teilreceptoren,  $B_1$  und  $B_2$ , von denen beide im menschlichen Blut der Gruppe B, aber nur  $B_2$  in Kaninchenblutkörperchen vorhanden sind. — Durch menschlichen Speichel der Gruppe B wurde das im Kaninchenimmunsersum enthaltene Agglutinin-Anti-B stark gehemmt. Die hemmende Kraft des Speichels war durch 30 Minuten langes Erhitzen auf  $100^\circ$  nicht zu zerstören.

Mayser (Stuttgart).

**Buchbinder, Leon: The blood grouping of Macacus rhesus. Including comparative studies of the antigenic structure of the erythrocytes of man and Macacus rhesus.** (Die Blutgruppen bei Affen Macacus rhesus. Einschließlich vergleichende Untersuchungen der antigenen Struktur von Menschen und Rhesusaffen.) (*Dep. of Bacteriol., Coll. of Physic. a. Surg., Columbia Univ., New York.*) *J. of Immun.* 25, 33—59 (1933).

Sehr sorgfältige Untersuchungen über die Agglutinationsverhältnisse bei Affen ergaben, daß die meisten Rhesusaffensera das Agglutinin-Anti-A enthalten. Absorptionsversuche, sowie direkte Prüfungen mit den menschlichen Gruppenseren konnten aber nicht zeigen, daß die Affen den B-Bestandteil enthalten. Die Agglutination der Rhesusblutkörperchen durch Menschensera beruht auf Heteroagglutininen. Die Versuche ergaben, daß alkoholische Extrakte der Menschen- und Rhesuserythrocyten gemeinsame Bestandteile enthalten. Verf. unternahm auch Immunisierungen von Rhesusaffen mit Menschenblut und in Bestätigung von Landsteiner und Levine wurden vor allem artspezifische Menschenblut-Antikörper hervorgerufen. Immunisiert man Rhesusaffen mit Menschenblut A, so erzielt man daneben auch gruppenspezifische Anti-A-Antikörper, während O- und B-Blut keine homologen, gruppenspezifischen Antikörper hervorgerufen hat. Forssmansches Antigen wurde weder im Blute noch in den Organen der Affen festgestellt. Verf. macht auf die Vielzahl der Antigene von Haptencharakter im Menschenblut aufmerksam und vermutet mit Landsteiner, daß die verschiedenen Antigene vielleicht verwandte Substanzen darstellen, die dadurch auch mit den nicht homologen Antikörpern reagieren können.

Hirszfeld (Warschau).

### Gesetzgebung. Kriminologie. Strafvollzug.

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. Liefg. 10. Landjägererei bis Mumifikation. Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1933. S. 113—216. RM. 6.—.

An medizinischen Beiträgen bringt das Heft eine in ihrer klaren Gedrängtheit bemerkenswerte Übersicht des Gebietes der „Gerichtlichen Medizin“ aus der Feder von Hey, bei der nur etwas ungleichmäßig einige anderwärts abgehandelte Kapitel verhältnismäßig ausführlich behandelt sind, während andere ganz übergangen wurden (z. B. Zeugungsfähigkeit und Abort). Ferner ist die umsichtige Darstellung der „Minderwertigkeit“ von Hübner zu nennen. Der „Masochismus“ ist entsprechend seiner geringeren kriminellen Bedeutung von dem Juristen Elster kurz geschildert. Einen

lebendigen Einblick in die Tätigkeit der Berliner Kriminalpolizei gibt der Artikel „Mord“ des bekannten Kriminalisten Gennat, während E. Rösner eine ausführliche Besprechung der „Mordstatistik“ geliefert hat. Von Rösner ist auch die Statistik des „Landstreichers“ verfaßt, während dessen Psychologie, Soziologie und Kriminologie wiederum von Elster rührt. Von sonstigen auch den Mediziner angehenden Aufsätzen seien genannt: Lüge (Ernst Seelig), Luxus und Elend (Elster), Lynchjustiz (Paterna), Mädchenhandel (Nordhausen), Moralstatistik (Rösner) und die kriminalistisch-technischen: Maschinenschrift (Streicher) und Moulageverfahren (Barck).  
P. Fraenckel (Berlin).

**Makowski, W.: Randbemerkungen zum Kommentar des Strafgesetzbuches.** Arch. kryminol. 1, 3—18 u. franz. Zusammenfassung 155 (1933) [Polnisch].

Makowski unterzieht als Mitverfasser des neuen polnischen Strafgesetzes dasselbe einer Analyse, gibt aber zuvor einen historischen Überblick über den Werdegang dieses Werkes. M. bemerkt, daß der neue polnische Strafkodex sich zwar an die neuen Strafgesetze des Auslandes anlehnt, zugleich aber ein selbständiges Werk seiner Verfasser darstellt. Er ist auf der Basis dreier Prinzipien aufgebaut worden, das ist auf der Basis der objektiven Kraft der legalen Dispositionen, sodann auf der Basis der subjektiven Prinzipien der Verantwortlichkeit und endlich auf der Basis der zielbewußten Individualisierung der penalen Repression. M. gibt zu, daß dem neuen Kodex manche methodologische und konstruktive Mängel anhaften, aber bei einem gemeinschaftlich abgefaßten Werk sind dieselben unvermeidbar. Am ausführlichsten bespricht M. die Bestimmung des Art. 233 über die Fruchtabtreibung. Dieselbe wurde deswegen so verfaßt, weil die um ihre Ansicht ersuchte Ärzteschaft Polens jede Verantwortlichkeit von sich abwies, darüber zu entscheiden, ob die Ausführung einer Fruchtabtreibung gegebenenfalls wirklich dem gemeinschaftlichen Interesse entspricht.  
L. Wachholz (Krakow).

● **Renger, Ewald: Kriminalität, Preis und Lohn. Eine kriminalstatistische Untersuchung für Sachsen von 1882 bis 1929.** (Kriminal. Abh. Hrg. v. Franz Exner. H. 19.) Leipzig: Ernst Wiegandt 1933. 66 S. RM. 3.20.

An Hand von Tabellen über die Löhne der sächsischen Berg- und Textilarbeiter seit den Jahren 1880 bzw. 1890, denen er die Zahlen der Kriminalstatistik gegenüberstellt, untersucht Verf. die Frage, wie weit die Kriminalität von den wirtschaftlichen Verhältnissen beeinflußt wird. Er legt dabei den Reallohn zugrunde, der aus dem Verhältnis des Nominallohnes zu den Kleinhandelspreisen gewonnen wird, und die Kriminalitätsziffern, d. h. die Verbrechenzahlen auf 100000 Strafmündige bezogen. Letztere werden in Prozenten angegeben, indem aus der Summe jeder Verbrechenreihe das Mittel bestimmt und gleich Hundert gesetzt wird. Da ergibt sich, daß einer Steigerung des Reallohnes in den Jahren 1880—1888 ein Sinken der Vermögensverbrechen: Diebstahl, Hehlerei und Unterschlagung entspricht. Diese Verbrechen steigen wieder entsprechend einer starken Lohnsenkung bis zum Jahre 1892, um parallel einer Lohnsteigerung bis 1896 zu sinken und bis 1898 einer neuen Senkung entsprechend zu steigen. Die erste Zeit nach der Jahrhundertwende zeigt dagegen keine entsprechende Abnahme der Primitivverbrechen bei steigenden Löhnen. Das erklärt sich aber dadurch, daß eine verhältnismäßig beträchtliche Arbeitslosigkeit entsprechend einer Krise in der Aufwärtsentwicklung herrschte, so daß sich die Zahl der beschäftigten Arbeiter verminderte. Die bis dahin überraschend große Abhängigkeit der Vermögenskriminalität vom Reallohn läßt im 20. Jahrhundert bei dauerndem Vorhandensein gewisser günstiger Lohnsätze nach und zeigt sich nur noch bei größeren Schwankungen in Steigen der Kurve in den Jahren 1902, 1908 und 1912. Verbesserung der Arbeitsverhältnisse durch Gewerkschaftsorganisation, Tarifverträge usw. hat offenbar mitgewirkt. Die Intelligenzverbrechen, namentlich Betrug und Urkundenfälschung, verhalten sich anders, sie zeigen ein erhebliches Ansteigen bei dauernder Lohnsteigerung, was sich leicht durch die Ausbreitung von Handel und Gewerbe und die Zunahme der zu solchen Verbrechen befähigten Volkskreise erklärt. Im Jahre 1889 wurden von 1000 Gleichaltrigen 20 einer höheren Schulbildung teilhaftig, im Jahre 1927 67,7. Dagegen geht die Abtreibung, deren niedrige Zahlen freilich hinter der Wirklichkeit weit zurückbleiben, den primitiven Vermögensverbrechen parallel. Bei den Gewaltverbrechen läßt sich eine Abhängigkeit von der Lohnbewegung nicht nachweisen. Die Zahl der gefährlichen Körperverletzungen ist bei den gutmütigen Sachsen gering, im Mittel der Vorkriegszeit 79,8 auf 100000 Strafmündige gegen 200—300 im Reich. Der Krieg hat so neuartige Verhältnisse hervorgebracht, daß ein Vergleich mit der Vorkriegszeit schwierig

ist. Da die Männer meist nicht mehr der Zivilgerichtsbarkeit unterstanden, bleibt nur die Kriminalität der Frauen zu prüfen. Da zeigt sich im Anfang ein Sinken der Diebstahlsziffer um 10,0%. Der Annahme, daß dieser Rückgang seine Ursache in der allgemeinen geistigen Erhebung jener Zeit gehabt hätte, steht die Tatsache gegenüber, daß die sonstigen wichtigen Verbrechen keine Abnahme der Frauenkriminalität zeigen. Näher liegt also der Schluß, daß die geregelte Kriegsunterstützung die Frauen weniger in Versuchung kommen ließ. Mit zunehmender Not steigt denn auch die Zahl der Wirtschaftsverbrechen, Diebstahl auf das 3fache, Hehlerei auf das 6fache, Urkundenfälschung (Fälschung von Lebensmittelkarten) auf das 5fache. In der Inflationszeit erhebt sich der Diebstahl auf das Doppelte, 1923 sogar das 3fache der Vorkriegszeit, die Hehlerei auf das 6fache, sie stellt jetzt offenbar eine Kurve des zunehmenden Schiebertums dar. Die Körperverletzung sinkt von 70,1 auf 22,7%, offenbar eine Wirkung des verminderten Alkoholismus, aber auch der verminderten Tätigkeit der Verfolgungsbehörden, deren Autorität und Leistungsfähigkeit in dieser Zeit der Verwilderung gesunken war. In der Zeit nach der Inflation tritt ein Sinken der Diebstahlskurve bis zur Ebene der letzten Vorkriegsjahre ein, andererseits aber auch eine steigende Tendenz der Intelligenzverbrechen, eine Verschiebung, die Liepmann mit Recht als eine Intellektualisierung des Verbrechens bezeichnet hat. Die Statistik reicht nur bis zum Jahre 1929. Die Arbeit zeigt jedenfalls, in wie hohem Maße Lohn und Preisbewegung auf die Kriminalität einwirken. Die asozialen Ausbrüche, in denen die Not sich Auswege bahnt, erfordern daher nicht nur einfach Strafe und Erziehung, sondern vor allem auch Sicherung eines erträglichen Einkommens.  
Klix (Berlin).

**Batawia, St.: Biologisch-krimineller Fragebogen.** Arch. kryminol. 1, 53—62 u. franz. Zusammenfassung 156 (1933) [Polnisch].

Batawia empfiehlt seinen auf belgischem, bayerischem und preußischem Muster verfaßten Fragebogen für biokriminologische, sowohl theoretische wie auch praktische Untersuchungen von Verbrechern.  
L. Wachholz (Krakow).

**Ribeiro, Leonidio: Das Institut für Identifikation in Rio de Janeiro.** Archivos Med. leg. 3, 281—286 (1933) [Spanisch].

Verf. schildert im einzelnen die Aufgaben des unter seiner Leitung stehenden und von ihm vervollkommenen Instituts für Identifikation von Lebenden und Toten. Dem Institut ist ein Laboratorium für Kriminalanthropologie angegliedert. Das Institut dient ferner der Ausbildung der Medizin- und Rechtsstudenten und der Zöglinge der Polizeischule.  
Ganter (Wormditt).

**Tullio, B. di: Giudice specializzato. — Cartella biografica e medico eriminologo nella giustizia penale.** (Spezialisierter Richter, biographischer Personalbogen und Kriminalarzt in der Strafjustiz.) Arqu. Med. leg. 3, 26—36 (1933).

Der Strafrichter darf nur zuverlässig gesicherte wissenschaftliche Kenntnisse in seiner praktischen Tätigkeit anwenden. Die Kriminalanthropologie und -psychologie genügen dieser Forderung sowohl in bezug auf die Ermittlung der Verbrechensursachen als in bezug auf die Gefährlichkeit des Verbrechers und die Anwendung der Straf- oder Sicherheitsmaßnahmen im Kampfe gegen das Verbrechen. Besonders bezüglich des Bestehens einer verbrecherischen Konstitution und der Beziehungen zwischen inneren und äußeren Faktoren des Verbrechertums sowie der individual-analytischen Methodik, sind die Kenntnisse nunmehr unbestritten. Der Richter muß aber einerseits eine einschlägige wissenschaftliche und praktische Ausbildung auf Universitäts- oder besonderen Vorbildungskursen bekommen haben; andererseits muß er mit jenen Organen der Kriminalpolizei fortwährend zusammenarbeiten, welche nach dieser anthropologischen Richtung eingestellt sind. Das kann am besten an Hand des schon regelmäßig von der Kriminalpolizei zusammengestellten biographischen Personalbogens der schwersten Verbrecher geschehen, durch den die Klasseneinteilung des Verbrechers und das Urteil über seine Gefährlichkeit erleichtert und gesichert werden. Es wäre aber wünschenswert, daß auch die Kriminalärzte, welche eine spezifische Vorbildung in der Kriminalanthropologie, -psychologie und forensischen Psychiatrie besitzen, berufen würden, in denjenigen Fällen mit dem Richter zusammenzuarbeiten, welche eine spezifische Sachkenntnis erfordern, die der Richter nicht besitzen kann.  
Romanese (Turin).

**Grewel, Fr.: Erfahrungen bei kriminellen Kindern.** (Psychiatr.-Neurol. Klin., Wilhelmina-Gasth., Amsterdam.) Psychiatr. Bl. 37, 191—236 (1933) [Holländisch].

Nach Ansicht des Verf. werden heutzutage die biologischen und psychogenetischen Faktoren der Kriminalität zuungunsten der sozialen und ökonomischen zu sehr in den Vordergrund gestellt. Er betont, daß viele verschiedene Momente mitspielen, daß deshalb die Beurteilung solcher Kinder schwierig sei, daß sie „mehrdimensional“ und „strukturanalytisch“ sein müsse. Ein Zusammenarbeiten von Psychiater, Pädagog

und sozialem Helfer sei nötig. Für Testuntersuchungen bedient er sich der von Burt zusammengestellten Reihe der Amsterdamer Psychiatrischen Klinik. Eine Beschreibung von 12 Fällen krimineller Kinder soll die Ausführungen verdeutlichen.

H. Müller (Dösen).<sup>oo</sup>

**Villinger, Werner: Arbeitslosigkeit, Arbeitsscheu und Verstandesschwäche bei jugendlichen Kriminellen.** (*Hamburg, Sitzg. v. 7.—10. VI. 1933.*) Mitt. kriminalbiol. Ges. 4, 147—166 u. 189—194 (1933).

An Hand eines Untersuchungsmaterials von 100 Fällen, die er im Auftrage des Jugendgerichts begutachtete, kommt Verf. im wesentlichen zu folgenden beachtenswerten Ergebnissen: „Arbeitslosigkeit schafft beim jugendlichen Menschen nicht nur eine allgemeine Bereitschaft zu asozialen Handlungen, sondern sie bedeutet für ihn eine Entwicklungsschädigung. Die Arbeitslosigkeit der 14—18jährigen ist bisher verhältnismäßig gering. Sie ist keineswegs schicksalsbedingt, sondern bei den Jugendlichen, die straffällig werden, häufig die Folge ihres Versagens oder ihrer Arbeitsscheu (personbedingte Arbeitslosigkeit). Arbeitslosigkeit wird bei den Jugendlichen selten der unmittelbare Anlaß zu Straftaten, meist wirkt sie sich mittelbar aus. Der schicksalhafte (exogen) arbeitslose Jugendliche fällt den kriminogenen Gefahren der Arbeitslosigkeit selten, der personbedingte arbeitslose (d. h. charakterlich oder intellektuell unterwertige) Jugendliche häufig zum Opfer. Die Straftaten der arbeitslosen Jugendlichen unseres Materials sind zu 68% Eigentums-, zu 20% Sittlichkeitsvergehen. Ungünstige häusliche Verhältnisse wirken noch mehr verbrechenbegünstigend als Arbeitslosigkeit. Allerdings hängen die ungünstigen häuslichen Verhältnisse einerseits mit der allgemeinen Arbeitslosigkeit zusammen, sind aber andererseits auch Ausdruck der biologischen Unterwertigkeit der Eltern. Erbliche Belastung, schlechte häusliche Verhältnisse, Arbeitsscheu und zurechnungsunfähig machende Grade von psychischer Abwegigkeit stehen in enger Beziehung.“ — Zur Besserung der heutigen Lage empfiehlt Villinger 1. eugenische Maßnahmen, 2. die Wiederherstellung der deutschen Familie und des Familienlebens, 3. die Reform der Erziehung einschließlich der Fürsorgeerziehung, 4. Arbeitsbeschaffung für sämtliche Jugendliche. *Többen* (Münster).

**Armstrong, Clairette P.: Delinquency and primogeniture.** (Straffälligkeit und Erstgeburt.) *Psychologic. Clin.* 22, 48—52 (1933).

Verf. suchte ätiologische Beziehungen zwischen der Tatsache des Erstgeborens und der Kriminalität bei Kindern zu eruieren und gibt in vorliegender Mitteilung eine tabellarische, kurz erläuterte Zusammenstellung der Ergebnisse ihrer Feststellung von erstgeborenen unter den vor dem New Yorker Jugendgerichtshofe gebrachten 8—15jährigen Knaben. Es handelte sich um 215 wegen verschiedener kleinerer Vergehen Beschuldigte, um 649 Ausreißer, um 60 Widersetzliche und 67 wegen Einbruchdiebstahls Angeklagte. Zu definitiven Folgerungen reichen die Untersuchungen nicht aus. Es ergab sich aber, daß eine ursächliche Bedeutung der Erstgeburt hinsichtlich der Delikte gegen Heim und Erzieher (also bei den Ausreißern und Widersetzlichen) in Familien mit 3—4 Kindern wohl besteht, daß auch bei den Einbruchdieben es sich (in Familien mit 3 oder 7 Kindern) verhältnismäßig oft um Erstgeborene handelte, desgleichen bei den Knaben der I. Gruppe. Verf. glaubt, daß das Verhalten der jüngeren Geschwister, die Belastung des Ältesten mit häuslicher Verantwortung bei ungünstiger wirtschaftlicher Lage als Ursachen dafür anzusehen sind, daß so oft Erstgeborene auf Abwege geraten bzw. gegen die häusliche Zucht revoltieren. *H. Pfister* (Bad Sulza i. Thür.).<sup>oo</sup>

**Lenz, A.: Die kriminogenen Persönlichkeitsstrukturen, insbesondere der Asozialen.** (*Kriminalbiol. Stat., Bundespolizeidirektion, Wien u. Kriminol. Inst., Univ. Graz.*) (*Hamburg, Sitzg. v. 7.—10. VI. 1933.*) Mitt. kriminalbiol. Ges. 4, 53—86 u. 189—194 (1933).

Die kriminologische Struktur im Sinne des Verf. ist die durch die wechselseitige Wirkungskraft der einzelnen Neigungen des verbrecherischen Individuums bedingte „kriminologische Potentialität“. Lenz unterscheidet im wesentlichen 4 kriminologische Persönlichkeitsstrukturen: „die leere Persönlichkeit aus überspannter Auswärtswendung (Extraversion)“, „die gegensätzliche Persönlichkeit aus schizothymem Temperament“, „die ichhafte Persönlichkeit aus Überwertung des Eigenlebens“ und „die komplexe Persönlichkeit des Asozialen“. An Hand des der Arbeit zugrundeliegenden Untersuchungsmaterials von 100 Häftlingen werden die einzelnen Strukturen schärfer

erfaßt. Da der aktuelle Verbrechenstatbestand immer Ausdruck der potentiellen Täterbereitschaft ist, ist nicht nur hinsichtlich der Festsetzung des Strafmaßes, sondern auch für den Strafvollzug die Kenntnis der Persönlichkeit des Verbrechens sehr wesentlich. Für Fälle, in denen die Auswirkungen der kriminologischen Struktur durch wiederholten Strafvollzug nicht zu beseitigen sind, empfiehlt Verf. Strafverlängerung, energische Sicherungsmittel, unbestimmte Verurteilung und, wenn die kriminologische Struktur in der väterlichen und mütterlichen Ascendenz bereits wiederholt in die Erscheinung getreten ist, die Sterilisation. Als Anhang bringt die Arbeit das „Muster eines kriminalbiologischen Erhebungsblattes der Bundespolizeidirektion in Wien, Nr. 140“ und eine statistische Übersicht über die kriminologischen Persönlichkeitsstrukturen der oben erwähnten 100 Häftlinge.

Többen (Münster i. W.).

**Becher, Gottfried: Das Haar in kriminalistischer Beziehung.** (*Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. Leipzig.*) Leipzig: Diss. 1932. 18 S.

Verf. kommt auf Grund umfassender systematischer Vergleichsuntersuchungen zu dem Ergebnis, daß die Farbe der Kopf-, Scham- und Brustbehaarung eines Menschen im wesentlichen übereinstimmt, die Achselhaare dagegen heller und oft mehr rötlich gefärbt sind. An Hand einer Anzahl von Fällen wird die kriminalistische Bedeutung dieser Tatsachen bei der Identifizierung von Leichen und Leichenteilen aufgezeigt.

Heinz Kockel (Frankfurt a. M.).

**Oliveira e Costa jr., João Batista de: Beitrag zum Studium der Daktyloskopie weißer Linien und ihr Wert bei der Identifizierung.** (*Inst. de Med. Leg., Fac. de Med., São Paulo.*) Arq. Med. leg. 3, 42—53 (1933) [Portugiesisch].

Damit die sog. „weißen Linien“ bei der Daktyloskopie gut hervortreten, muß die benutzte Farbe sehr fein sein und der Druck muß möglichst schwach ausgeübt werden. Die weißen Linien können verschiedene Formen, Richtungen und Verbindungen untereinander einnehmen. Die Zahl der Abdrücke mit weißen Linien nimmt mit dem Alter zu, außerdem kommen Schwankungen nach der Jahreszeit, nach Rasse und Geschlecht vor. Ein Maximum findet sich in der kalten Jahreszeit bei weißen Frauen. Meist finden sich die weißen Linien an der rechten Hand und dort besonders am Daumen. Sie sind auch bei Leichen nachweisbar. Ihren Ursprung haben sie in den Beugungen der Gelenke. Etwa 70% der weißen Linien persistieren lange Zeit und sind möglicherweise dauernd vorhanden, etwa 30% indessen sind nur vorübergehend vorhanden und treten nur unter besonderen Bedingungen auf. Da sich die weißen Linien leicht von Verwundungen und Narben unterscheiden lassen, kann das „weiße Daktylogramm“ bei Berücksichtigung der dauernd vorhandenen weißen Linien bei der Identifizierung gute Dienste leisten.

Collier (Berlin).

**Aznar: Sur l'origine des lignes blanches dactyloscopiques.** (Über die Entstehung der weißen Linien bei der Daktyloskopie.) (*École de Méd. Lég., Madrid.*) Rev. internat. Criminalist. 5, 481—483 (1933).

Verf. versucht die Tatsache zu erklären, daß bei den Daktylogrammen hin und wieder weiße Linien das Bild beherrschen, und zwar derart, daß die Papillarlinien nicht gut zu erkennen sind. Solche Veränderungen sind nicht allein bei alten Leuten vorhanden, sondern auch bei kleinen Kindern. Er konnte feststellen, daß bei Kleinkindern, welche auf den Daumen lutschen, solche Linien entstehen, ebenso auch bei Menschen, die in der Wäscherei tätig waren. Es scheint somit die Einwirkung von langanhaltender Feuchtigkeit eine Rolle zu spielen.

Foerster (Münster i. W.).

**Rittershaus, E.: Beitrag zur Frage der diagnostischen Verwertbarkeit der Handlesekunst.** Psychiatr.-neur. Wschr. 1933, 440—444.

Verf. experimentierte mit einer Handleserin aus Hamburg, die sich erboten hatte, ihre Kunst an Geisteskranken zu zeigen. Sie gab an, daß sie medial veranlagt sei und beim Betrachten der Handlinien auch das Schicksal der ganzen Familie der betreffenden Persönlichkeiten erkennen könne. Bei den Versuchen wurden die Kranken hinter einen Schirm gesetzt, so daß lediglich die Hände zu sehen und zu betasten waren. Bei der Untersuchung der Hände bediente sich die Hellseherin eines Gummihandschuhes, eines Maßzirkels und einer Lupe. Die Ergeb-

nisse — 10 Geistes- und Nervenranke wurden untersucht — waren völlig negativ. Verf. führt aus, daß Form der Hände und Handlinien zum Körperbautyp gehören. Die Form der Hände ist ferner ausgesprochenes Rassemerkmal. Ebenso wie man aus Gesichtsform und Schädelbildung auf die Rasse schließt, wird man auch aus der Handform auf gewisse seelische Rasseeigenschaften schließen können. Für den Handleser ist es wichtig, den gesamten Menschen zu sehen. Die Handlesekunst ist nichts anderes als die Diagnose von seelischen Konstitutions- oder Rasseeigenschaften auf Grund sehr zahlreicher Eindrücke. Den Eigenschaften der Hand dürfte dabei keine besondere Bedeutung zukommen. *Henneberg.*

**Jahrreiss, W.: Psychologische Bemerkungen zur eidlichen Aussage.** (*Psychiatr. Nervenclin., Köln.*) Mschr. Kriminalpsychol. **24**, 394—398 (1933).

Der 1. Abschnitt handelt von der Formel „nach bestem Wissen“. Verf. weist darauf hin, daß das Wecken des Gedächtnisses eine Kunst ist und nicht mit strenger Anmahnung zu erreichen ist. Entspannung ist oft zweckmäßiger als Anspannung. In dem 2. Abschnitt bespricht Verf. die so oft vorgebrachte Sicherung „so-viel ich weiß“; er unterscheidet die Zeugen, die aus Gewissensgründen den Zusatz verwenden, von denen, die das Gegenteil wissen, sich aber vor einer Bestrafung schützen wollen. Zum Schluß weist er auf die Unsicherheit der Erinnerung hin. *Göring (Elberfeld).*

**Lipmann, Otto: Aussagepsychologie, Zeugenbegutachtung und Vernehmungstechnik.** Mschr. Kriminalpsychol. **24**, 354—358 (1933).

Der Aufsatz ist ein Auszug aus dem Beitrag des Verf. über „Methoden der Aussagepsychologie“ in Abderhaldens Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden, Abt. 6, Teil C 2. Verf. schildert kurz einige Begriffsbestimmungen, dann die Aufgabe des psychologischen Sachverständigen, unter dem er auch den psychologisch geschulten Arzt versteht, ferner die Bewertung der Persönlichkeit des Zeugen, endlich die Verwertung der Aussageforschung für die Vernehmung eines Zeugen. Näheres siehe in dem Referat über die oben angegebene Arbeit. *Göring (Elberfeld).*

**Plaut, Paul: Typische polizeiliche Protokollfehler.** Mschr. Kriminalpsychol. **24**, 414—418 (1933).

Verf. schildert einen Fall, bei dem Kinderaussagen sehr ungenau aufgenommen wurden und nicht miteinander übereinstimmen. Er verlangt, daß erste Vernehmungsprotokolle, besonders bei Sittlichkeitsdelikten an Kindern, nicht sinngemäß, sondern wort- und darstellungsgemäß wiedergegeben werden. *Göring (Elberfeld).*

**Weissenrieder, Otto: Zum Vergeltungszweck im Vollzug der Freiheitsstrafe.** Bl. Gefängniskde **64**, 330—338 (1933).

„Der Vergeltungsgedanke ist das Prinzip der Gerechtigkeit im Strafvollzug.“ Überspannung des problematischen Erziehungswertes des Strafvollzugs hat zu unterbleiben. Sehr interessant ist der Bericht der Zuchthausdeputation an den Herzog von Württemberg aus dem Jahre 1795: Hier wird ein Dreiklassenstrafvollzug eingehend dargelegt, bei welcher die Berücksichtigung der Tat im Vordergrund stand. *Leibbrand (Berlin).*

**Weissenrieder, Otto: Das Strafsystem des italienischen Strafgesetzbuchs v. 17. Okt. 1930.** Bl. Gefängniskde **64**, 312—320 (1933).

Im italienischen Strafgesetz ist neben dem System der Strafen vor allem die Sicherheitsmaßnahme von Bedeutung. Zurechnungsfähigkeit für die Strafe und soziale Gefährlichkeit für die Sicherheitsmaßnahme sind zu klären. Das Gesetz teilt nur ein in Verbrechen und Übertretungen; für Beides sind Haupt- und Nebenstrafen vorgesehen; letztere beziehen sich auf die Rechtsstellung des Verurteilten. An Hauptstrafen gibt es: Todesstrafe durch Erschießen (nur auf ministerielle Sonderanordnung öffentlich). Todesstrafe ist „das einzige in der Tat wirksame Abschreckungsmittel“ gewisser Verbrechenarten. Freiheitsstrafen sind: lebenslängliches Zuchthaus; bei 2 Verbrechen, die einzeln Zuchthausstrafen zur Folge hatten, erfolgt Todesstrafe. Zuchthausstrafe ist Zwangsarbeitsstrafe. Zuchthausgefangene können außer in überseeischen Kolonien frühestens nach 3 Jahren im Freien beschäftigt werden. Einzelhaft ist mit besonderen Ausnahmen abgeschafft. Gefängnisstrafe ist einzige zeitige Freiheitsstrafe für Verbrechen (Verpflichtung zur Arbeit). Dauer 15 Tage bis 24 Jahre. Höchststrafe 30 Jahre. Arrest ist einzige Freiheitsstrafe für Übertretungen. Dauer 5 Tage bis 3 Jahre (evtl. 5 Jahre). Arbeitspflicht gilt auch hier. Festungshaft gibt es nicht. Kurze Freiheitsstrafen sind verschwunden, da sie nur schaden. Die Spezialisierung der Anstalten ist bewundernswert. Daneben bestehen Vermögensstrafen, die in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden können. Die Nebenstrafen haben die Ehrenfolgen unserer Zuchthausstrafen. Sie werden für Verbrechen und Übertretungen unterschieden, sind dauernd und zeitig. Bei Verbrechen: Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter, Stipendien- und Rentenpensionsentzug,

zeitiges Berufsverbot, Entmündigung, Nichtigkeit eines Testaments bei Verurteilung zum Tode oder Zuchthausstrafe, Verlust der väterlichen, ehemännlichen Gewalt. Nebenstrafe bei Übertretungen ist beispielsweise Verbot einer gewerblichen Berufsausübung auf die Dauer von 15 Tagen bis zu 2 Jahren; Wirtshausverbot gilt als Sicherheitsmaßnahme. *Leibbrand.*

**Vervaeck, Louis: Une expérience de législation de défense sociale.** (Ergebnisse der belgischen Gesetzgebung zur Abwehr und Behandlung der Kriminellen.) Hyg. ment. 28, 125—148 u. 149—162 (1933).

Vervaeck faßt in der vorliegenden Arbeit die bisherigen Erfahrungen des seit 30 Jahren reformierten belgischen Strafvollzuges zusammen, welcher sowohl die biologisch dauernd Minderwertigen wie die von körperlicher Krankheit oder Intoxikation Geschwächten berücksichtigt. Kein Häftling braucht infolge Krankheit oder nervöser Defekte aus den Gefängnissen herausgezogen zu werden, da diese alle Einrichtungen der Behandlung enthalten. Weitere wesentliche Ergebnisse sind: die Zahl der Häftlinge, welche zu einer moralischen Besserung geführt werden, ist sehr gering. Für Jugendliche erwiesen sich kurze Freiheitsstrafen als nutzlos, sogar schädlich. Entweder sollte für Jugendliche nur eine Beaufsichtigung des Draußenlebens verhängt werden oder, sofern Gefängnis ausgesprochen wird, nicht unter 1 Jahre. Die schwachsinnigen und geistig abnormen Verbrecher ebenso wie die vielfach Rückfälligen sind häufig unverbesserlich und bedürfen der Freiheitsentziehung für unumgrenzte Dauer. Sie sollen ins Leben nur in den seltenen Fällen entlassen werden, wo eine ernstliche Abschwächung der verbrecherischen Disposition eingetreten ist. — Am 1. I. 1931 sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Seelisch-Abnormen und Schwer-Rückfälligen in Kraft getreten: Untersuchungs- und Strafrichter können in jedem Zeitpunkt des Verfahrens Beobachtung des Geisteszustandes in einem psychiatrischen Gefängnisadnex anordnen. Die Beobachtungszeit ist zunächst auf 1 Monat beschränkt, kann aber bis zu 6 Monaten verlängert werden. Auf Grund der fachärztlichen Begutachtung kann der Richter für die Beobachteten, deren tatsächliche Schuld feststeht und die an schwerer Geistesschwäche oder an Geistesstörung leiden, die Internierung aussprechen. Alle möglichen Garantien für diese Verurteilung sind gegeben, sogar Wunsch nach Obergutachten, eigene Bezeichnung des gewünschten Sachverständigen sind erlaubt. Eine Verwaltungsbehörde, bestehend aus 2 Juristen und dem Adnex-Psychiater, bestimmt die psychiatrische Beobachtungsabteilung, in welche der Verurteilte eingewiesen wird, etwaigen Wechsel des Adnexes und etwaige Entlassung. Die Internierung kann für 5, 10 oder 15 Jahre ausgesprochen werden, bei erklärter Besserung des Geisteszustandes aber früher enden mit versuchsweiser Entlassung und zunächst polizeilicher und psychiatrischer Aufsicht. Die Beaufsichtigung der probeweise Entlassenen wird durch psychiatrische Fürsorgestellen und Hilfsvereine bewirkt. Tritt Besserung des Geisteszustandes auch nach 15 Jahren nicht ein, so kann die Internierung auf Gutachten des Gefängnispsychiaters um die oben genannten Zeiten verlängert werden. Es tritt also tatsächlich für Besserungsunfähige lebenslängliche Internierung ein. Die hier geschilderte Behandlung wird in gleicher Weise den Seelisch-Abnormen zu Teil, die als solche erst in der Strafvollstreckung sich erweisen. — Für die Praxis der Einweisung der Seelisch-Abnormen hat man im Gesetz zwei Kategorien benannt: Die Unzurechnungsfähigen, also meist Geistesranke, ferner diejenigen Schwachsinnigen und die geistig Desiquilbrierten (Psychopathen), deren Zurechnungsfähigkeit hochgradig gemindert ist oder es im Zeitpunkt der Straftat war. — Die Einweisung für Rückfallverbrecher ist möglich, nicht obligatorisch, geschieht aber in der bisherigen Praxis sehr häufig im Gegensatz zu England, wo die Gerichte von der entsprechenden Bestimmung des Gesetzes von 1908 nur seltenen Gebrauch machen. Die Einweisung erfolgt nach der Strafverbüßung. Naturgemäß sind die Mehrzahl auch der als Rückfallverbrecher Eingewiesenen Schwachsinnige oder Psychopathen. V. gibt genaue Ziffern, wie sich die verschiedenen Delikte auf die seelisch-abnormen Angeschuldigten verteilen und zwar getrennt, wie bei Geisteskranken, bei Psychopathen (*Désiquilibrés*) und bei Schwachsinnigen. Die interessanten Zahlen können

im Rahmen des Referates nicht wiedergegeben werden. Die Zahlen entsprechen ungefähr den Prozentzahlen, die unter der früheren Gesetzlage als unzurechnungsfähig erklärt wurden. Das neue Gesetz leistet aber durch die langdauernde psychiatrisch überwachte Internierung mehr für die Bekämpfung der Kriminalität. 147 Geistesranke, 230 konstitutionelle Psychopathen, 30 nur zur Zeit der Tat Desiquilbrierte, 183 Schwachsinnige wurden in 2 Jahren in psychiatrischen Adnexen interniert. Sehr interessant ist die Feststellung des Autors, daß im Verlaufe der weiteren psychiatrischen Beobachtung die ursprünglich von dem einweisenden Sachverständigen gestellte Diagnose ziemlich häufig geändert werden mußte: Bei den 147 Geisteskranken 33mal, bei den 260 konstitutionellen oder akut reagierenden Psychopathen 45mal, bei den 183 Schwachsinnigen 33mal. — Nach der Verurteilung — also nicht schon im Anklageverfahren — wurden in den 2 Jahren 208 seelisch-abnorm befunden und interniert. Von ihnen blieben nach Strafende 131 wegen Fortdauer der Gefährlichkeit ihres Geisteszustandes in der psychiatrischen Internierung. — Die schon erwähnte Behörde, welche Beendigung der Internierung verfügen kann, ist berechtigt, diese Freilassung an verschiedene Bedingungen zu knüpfen: Aufsicht durch psychiatrische Fürsorgestellen, bestimmte Beschäftigung, Verbot des Orts- bzw. Arbeitsstättenwechsels. 16% dieser Freilassungen mußten widerrufen werden wegen Strafrückfalles, Kontrollentziehung, Trunk.

*Bratz* (Berlin).

**Vervaeck, Louis: Deux années d'application de la loi de défense sociale à l'égard des anormaux et des récidivistes.** (Zwei Jahre der Anwendung des Gesetzes über Sicherungsmaßnahmen gegenüber Abnormen und Rückfallverbrechern.) Arch. di Antrop. crimin. 53, 436—458 (1933).

Verf. vertritt zwar selbst die Ansicht, daß es noch verfrüht sei, über das am 1. I. 1931 in Kraft getretene belgische Gesetz vom 9. IV. 1930, welches eine Umwälzung des Strafverfahrens bedeute, endgültig zu urteilen, glaubt aber doch, daß schon die bisherigen Ergebnisse ermutigende Erfolge erkennen ließen, wenn auch Besserungen gewiß nötig wären, u. a. sorgfältigere Ausbildung der mit seiner Ausführung betrauten Persönlichkeiten und genauere Aufsicht über die aus der Haft oder einer Anstalt Entlassenen. Verf. spricht zunächst über die Anwendung des Gesetzes auf Rückfallverbrecher, für welche Unterbringung in Arbeitskolonien, aber erst nach der Strafe, zu dieser hinzu und auf beschränkte Zeit vorgesehen ist. Auch unter ihnen bestand die Mehrzahl aus Debilen, Psychopathen und Trinkern. Ausführlicher wendet er sich den Abnormen zu, für welche die Verlegung auf psychiatrische Abteilungen, und zwar ohne festgelegte Dauer, vorgesehen ist. Von den in den 2 ersten Jahren Unterbrachten waren 44% Psychopathen u. dgl., 31% Debile und 25% Geistesranke. Verschiedene Tabellen erläutern die Art der geistigen Störung und die der Delikte, Erblichkeit u. a. Bei 19% der Eingewiesenen wurde die Diagnose im Laufe der Beobachtung geändert. Auch auf in der Haft geistig erkrankte Rechtsbrecher findet das Gesetz Anwendung, und zwar recht häufig, da durch die systematischen Untersuchungen der Dienststelle für kriminelle Anthropologie manche Geistesranke entdeckt werden. Solche, die nicht mehr gefährlich sind, können 2 Monate vor Strafende zur Probe auf ihre Gefängnisabteilung zurückverlegt werden. *H. Müller* (Dösen).

**McCartney, James L.: Classification of prisoners.** (Klassifizierung von Strafgefangenen.) Psychiatr. Quart. 7, 369—377 (1933).

Verf. berichtet über seine Erfahrungen an der psychiatrischen Abteilung der Strafanstalt Elmira, welche seit Oktober 1931 der Aufgabe dient, sämtliche neu Eintretenden Strafgefangenen nach sozialen, allgemeinmedizinischen und psychiatrischen Gesichtspunkten zu untersuchen und zu klassifizieren. Er unterscheidet psychiatrisch normale, schwachsinnige, psychotische und „neuropathische“ Gefangene. Die Gefangenen verweilen 30 Tage in der Untersuchungsabteilung, um dann erst in die eigentliche Strafanstalt oder in eine besondere Psychopathenabteilung zu kommen. In den allgemeinen Ausführungen, die einen Teil der Arbeit ausmachen, vertritt der Verf. eine sehr



optimistische Ansicht in Bezug auf Besserungs- und Erziehungsmaßnahmen bei Strafgefangenen und spricht sich gegen ein festgelegtes Strafmaß aus.

*W. v. Baeyer* (Heidelberg).

**Leissling: Die Anstaltsdisziplin.** Bl. Gefängniskde 64, 320—329 (1933).

Die früheren zugelassenen Hausstrafen reichen nicht aus, um die Disziplin zu wahren. Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen: Geldstrafen von 0,50 bis 20 RM. je nach Grad des Verstoßes und bei Würdigung der sozialen Verhältnisse; das Geld soll einem Fürsorgeverein der Gefangenenfürsorge zufließen. Bei leichteren Verstößen wird Beschränkung oder Entziehung der Hausgeldverfügung vorgeschlagen; ferner ist Schadensersatz bei mutwilliger Zerstörung oder Verunreinigung erforderlich; Arbeitssabotage oder -verweigerung soll mit besonderer mindercalorischer Kost bestraft werden. Nichterreichen des Pensums mit „Nachexerzieren“. Arreststrafen über 10 Tage sollen nicht auf die Strafzeit angerechnet werden. Verstöße gegen die Ordnung sollen zum strafrechtlichen Tatbestand erhoben und der Staatsanwaltschaft übergeben werden.

*Leibbrand* (Berlin).

**Verwaeck, Louis: Le dépitage des maladies et anomalies mentales des prévenus en prison.** (Die Untersuchung geisteskranker und geistig abnormer Untersuchungsgefangener.) Arqu. Med. leg. 3, 104—111 (1933).

Seit 1920 werden in Belgien alle Verurteilten kriminalanthropologisch untersucht, was sich als besonders wertvoll erwiesen hat. Außerdem wird jetzt auch jeder Untersuchungsgefangene schon bei seiner Aufnahme eingehend ärztlich in körperlicher wie in psychischer Hinsicht untersucht, um von vornherein ein klares Bild von ihm zu bekommen und seine Behandlung im Gefängnis zweckmäßig einzurichten. Eine große Zahl der frisch eingelieferten Gefangenen ist krank, abnorm und minderwertig (nach den Erfahrungen in Belgien etwa 10% geisteskrank und psychopathisch, mindestens 30% degeneriert und schwachsinnig). Die Aufnahmeuntersuchung hat sich auch dadurch bewährt, daß jetzt nicht mehr wie früher Geisteskranke verkannt und ihr Zustand in der Verhandlung nicht berücksichtigt wurde. Besonders wurden durch diese Untersuchung auch die wenig auffälligen Vorstadien von Geisteskrankheiten, besonders der Paralyse, festgestellt. Von 1926—1932 wurden im ganzen 9000 Untersuchungsgefangene untersucht, etwa 1500 längere Zeit beobachtet. Bei mehr als der Hälfte von ihnen bestand die Gefahr, daß ihre geistige Abnormität in der Gerichtsverhandlung nicht berücksichtigt wurde. Die Untersuchungen waren zum Teil schwierig dadurch, daß man über die Vergangenheit der Betroffenen keine objektiven Unterlagen hatte. Doch wurden in allen Fällen, wenn irgend möglich, Krankengeschichten und sonstige Journale herangezogen. Bei Sittlichkeitsverbrechern hält Verf. nach wie vor wegen der meist vorhandenen Kompliziertheit der Fälle eine Untersuchung durch den Gerichtsarzt für notwendig.

*Weimann* (Berlin).

### **Kriminelle und soziale Prophylaxe.**

● **Beley, André P.-L.: L'enfant délinquant.** (Pathogénie et prophylaxie de ses actes anti-sociaux.) Préface de Georges Heuyer. (Das verbrecherische Kind. [Pathogenese und Prophylaxe seiner antisozialen Betätigungen].) Paris: Les édit. Vége 1933. 95 S. Frs. 15.—

Verf. schildert die Entwicklung der philanthropen Jugendhilfe und der Jugendgesetzgebung in Frankreich, ihre früheren und die derzeit noch bestehenden Mängel. Er appelliert mit jugendlichem Feuer an die Öffentlichkeit, insbesondere an Parlament, Behörden, Richter und Ärzte und fordert sie auf, den Belangen der Jugend, insbesondere der gefährdeten oder bereits auf Abwege geratenen, mehr unglücklichen als schuldigen Kinder besser Rechnung zu tragen. Er sucht die in Betracht kommenden klinischen Typen der noch der Norm nahestehenden und der abnormen Jugendlichen herauszustellen, beschäftigt sich insbesondere mit den Instablen, Haltlosen, deren Wesen er mit Umwelteinflüssen früher Kinderjahre erklärt, wie denn nach ihm vorwiegend Milieueinwirkungen mit der Zeit aus dem Heranwachsenden — und bei den gegenwärtigen Verhältnissen immer häufiger — Psychopathen und Geisteskranke oder Rechtsbrecher machen. Der Staat sollte daher mehr als bisher, unter Mitwirkung